

Geschäftsordnung
Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
der Stadt Ennepetal
(Stand 21.11.2022)

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaften in Ennepetal ist gem. § 78 SGB VIII ein freiwilliger Zusammenschluss aller Vertreter/innen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannter sowie geförderter Träger der freien Jugendhilfe, sofern sie im Stadtgebiet tätig sind oder sich ihre Arbeit auf den Bereich der Stadt erstreckt. Die Arbeitsgemeinschaften umfassen somit sämtliche auf dem Gebiet der Jugendarbeit und Jugendhilfe tätigen Personen oder Personenvereinigungen, deren Arbeit für die Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und deren Familien in Ennepetal von Bedeutung ist. Diese Arbeitsgemeinschaft wird in der Folge „AG 78“ genannt.

Das Grundverständnis des SGB VIII über das Verhältnis freier und öffentlicher Träger lässt sich mit dem Begriff der „partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ beschreiben. Die AG 78 kann daher als eine geeignete Plattform für eine prozessorientierte Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den freien Trägern der Jugendhilfe angesehen werden.

Die „AG 78“ erhält ihre Anerkennung per Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Ennepetal vom 25.01.2023 und ist auf unbestimmte Zeit angelegt.

§ 1

Ziel- und Aufgabenstellung

Der §78 SGB VIII formuliert die Zielsetzung für Arbeitsgemeinschaften wie folgt:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“

Hieraus lassen sich folgende Ziel- und Aufgabenstellungen ableiten:

Ziele der Arbeitsgemeinschaften:

1. Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Dialog auf „Augenhöhe“ der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe
2. Gemeinsame Bedarfsplanung zur Weiterentwicklung und Optimierung des Angebots für Kinder, Jugendliche und Familien durch qualifizierte Kooperation
3. Entwicklung, Koordination und Abstimmung von trägerübergreifenden Projekten mit dem Ziel der Vernetzung von Einrichtungen und Diensten
4. Gewährleistung qualitativer und quantitativer ausreichender Angebote entsprechend den allgemeinen fachlichen Erkenntnissen und Entwicklungen der Jugendhilfe
5. Vermeidung von Fehlplanungen, Überschneidung und Doppelstrukturen
6. Sicherung von Trägervielfalt und Pluralität
7. Förderung von Inklusion und Teilhabe
8. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeiten für die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Familien bedeutsam sind (z.B. Schule, Polizei usw.)

Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften:

1. Vernetzung von Ressourcen und Expertenwissen
2. Übersicht über die vorhandene Angebotsstruktur
3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für übergeordnete Gremien, den Jugendhilfeausschuss der Stadt Ennepetal und andere Arbeitsgemeinschaften
4. Abstimmung von Angeboten mit dem Ziel der Vernetzung von Einrichtungen, Diensten, und Initiativen
5. Erhalt, Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung fachlicher Standards
6. Interessenvertretung der AG 78 im Jugendhilfeausschuss der Stadt Ennepetal
7. Analyse und Feststellung des regionalen Bedarfs unter Berücksichtigung der Lebenswelten und Lebensräume von Kindern, Jugendlichen und Familien
8. Berücksichtigung überregionaler Interessen und Themen anderer Arbeitsgemeinschaften oder Gremien
9. Beteiligung an allen Phasen der Jugendhilfeplanung für die Stadt Ennepetal gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII *

§ 2

Zusammensetzung und Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die AG 78 strebt eine breite Trägerbeteiligung an.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften in Ennepetal sind gem. § 78 SGB VIII ein Zusammenschluss von Vertreter/innen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannter sowie geförderter Träger der freien Jugendhilfe, sofern sie im Stadtgebiet tätig sind oder sich ihre Arbeit auf den Bereich der Stadt erstreckt
- (3) Es gibt insgesamt 7 Arbeitsgemeinschaften, die sich arbeitsfeldbezogen wie folgt aufteilen:

AG 1: Offene Kinder- und Jugendarbeit

Inhalt: Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit

Mitglieder: Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, mit und ohne öffentliche Förderung

AG 2: Jugendhilfe und Schule

Inhalt: Schnittstelle Schule und Jugendhilfe

Mitglieder: Schulen, OGGS, Schulsozialarbeit, Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit entsprechenden Angeboten zum regelmäßigen Schulbesuch

AG 3: Jugendberufshilfe

Inhalt: Übergang von Schule zu Beruf

Mitglieder: Weiterführende Schulen, Träger/Behörden/Beratungsstellen mit Angeboten zum Übergang von Schule zu Beruf

AG 4: Kindertagesbetreuung

Inhalt: Kindertagesbetreuung

Mitglieder: Träger der Kindertagesbetreuung

AG 5: Erzieherische Hilfen

Inhalt: Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII und Eingliederungshilfen für seelisch Behinderte gem. § 35a SGB VIII (ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen).

Mitglieder: freie Träger der Jugendhilfe im Bereich der Hilfen zur Erziehung, die in örtlicher Zuständigkeit des Jugendamtes der Stadt Ennepetal liegen sowie freie Träger im Umfeld von Ennepetal und freie Träger amb. Hilfen mit einem eigenständigen Angebot in Ennepetal

AG 6: Kinderschutz

Inhalt: Schutz von Kindern und Jugendlichen in akuten Lebenslagen

Mitglieder: INSOFAS, öffentliche und freie Träger sowie Verbände, die mit dem akuten Schutz von Kindern und Jugendlichen betraut sind

AG 7: Beratung, Prävention und Frühe Hilfen

Inhalt: Familienbildung und -förderung, präventive Angebote, Erziehungs- und Familienberatung, Ehe- und Lebensberatung, Trennungs- und Scheidungsberatung sowie Umgangsberatung

Mitglieder: Beratungsstellen, Familienbildungsstätten, Familienbüro

§ 3

Struktur, Sitzungen und Zusammenkunft der Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften (AG) haben eine einheitliche Struktur und verfahren wie folgt:

1. Jede AG wählt aus ihrem Kreis eine/n Sprecher/in + Vertreter/in für zwei Jahre
2. Die Arbeitsgemeinschaft legt i.d.R. zwei Sitzungstermine pro Jahr fest. Weitere Sitzungstermine können mit einer einfachen Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden
3. Die Sitzungstermine werden von dem/der Sprecher/in in Absprache mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft festgelegt. Ihm/ihr obliegt zugleich die Einladung zu den Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen sowie deren Leitung und Organisation.
4. Aus den Mitgliedern der AG 78 wird der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in der Geschäftsführung für einen Zeitraum von zwei Jahren bestimmt
5. Der/die Vorsitzende und Stellvertreter/in werden durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Vollversammlung bestimmt
6. Die Geschäftsführung der jeweiligen AG obliegt der öffentlichen Jugendhilfe

7. 1x/Jahr kommen die Mitglieder der 7 Arbeitsgemeinschaften zu einer „Vollversammlung“ zusammen
8. Die Einladungen erfolgen durch den/die Vorsitzende/n bzw. Stellvertreter/in
9. Die Tagesordnung für die „Vollversammlung“ wird von dem/der Vorsitzenden erstellt und mit Einladung den Mitgliedern der AG 78 mitgeteilt. Tagesordnungspunkte können von den Mitgliedern angemeldet werden
10. Die jährlichen „Vollversammlungen“ werden entsprechend durch den Vorstand organisiert, geleitet und protokolliert
11. Im Rahmen der jährlichen „Vollversammlungen“ sollen die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften durch ihre Sprecher/innen bzw. Vertreter/innen die Möglichkeit erhalten, den aktuellen Stand der Arbeit, Ziele, Perspektiven und Bedarfe zu präsentieren/vorzutragen/besprechen
12. Über den Verlauf der Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das im Anschluss den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung gestellt wird
13. Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft und deren Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich
14. Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur kontinuierlichen und aktiven Mitarbeit gegenüber der Arbeitsgemeinschaft voraus.
15. Weitere Anträge zur Mitgliedschaft sind bei der Geschäftsführung zu stellen

§ 4

Jugendhilfeplanung

Die Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII beteiligen sich im Rahmen der Aufgabenstellung an allen Phasen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII

§ 5

Beschlussfassungen und Empfehlungen

- (1) Beschlüsse und Empfehlungen der AG 78 werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgegeben
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn Vertreter/innen von mindestens der Hälfte der Träger anwesend sind
- (3) Jeder Träger hat bei Beschlussfassung eine Stimme. Die Vertreter/innen eines Trägers haben im Einvernehmen zu stimmen
- (4) Minderheitsmeinungen und deren Begründung werden protokolliert

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben:

1. Die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in der Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben, sowie der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§4 SGBVIII).
2. Die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich der Planungsverantwortung (§79 Abs. 1 SGB VIII)
3. Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Jugendhilfeplanung (§71 Abs.2 SGB VIII)

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform und müssen durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom *21.11.2022* in Kraft.

§ 8

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Geschäftsordnung lässt die Wirksamkeit der übrigen Teile unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die endgültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieser Geschäftsordnung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.